

Verzicht und Vergleich – ein Thema für die HV

Vereinbarungen über Ersatzansprüche gegen Vorstand und Aufsichtsrat als Gegenstand der Tagesordnung

Von Dr. Thomas Zwissler, Rechtsanwalt und Partner, Zirngibl Langwieser Rechtsanwälte Partnerschaft

Haftungsansprüche gegen Vorstände und Aufsichtsräte spielen in der Praxis eine zunehmend bedeutsame Rolle. Die Verfolgung und Durchsetzung solcher Ansprüche ist jedoch für alle Beteiligten eine Belastung. Gründe hierfür sind der zeitliche und der kostenmäßige Aufwand, daneben aber auch die Beobachtung und Begleitung solcher Streitigkeiten durch die Presse. Bei Großschäden kommt hinzu, dass die Organmitglieder in der Regel allenfalls in der Lage sind, einen Teil des Gesamtschadens aus ihrem eigenen Vermögen zu begleichen, was die Aufmerksamkeit auf den D&O-Versicherer lenkt, sofern – wie regelmäßig – eine entsprechende Versicherungsvereinbarung existiert. Die Beilegung der Streitigkeiten durch Vergleich liegt in diesen Fällen nahe. Wirksam sind Vergleiche jedoch nur mit Zustimmung der Hauptversammlung (§ 93 Abs. 4 Satz 3 AktG). Die Grundsätze und Besonderheiten derartiger Beschlussfassungen sollen in diesem Beitrag dargestellt werden.

Verzicht und Vergleich

Der Zustimmungsvorbehalt des Aktiengesetzes gilt nach dem Wortlaut des § 93 Abs. 4 Satz 3 AktG sowohl für den Verzicht als auch den Vergleich über Ersatzansprüche der Gesellschaft gegen den Vorstand. Erfasst sind dabei sämtliche Schadensersatzansprüche der Gesellschaft, unabhängig von der Rechtsgrundlage, aus der sie folgen. Dem Zustimmungsvorbehalt unterliegen nicht nur Verzichts- und Vergleichvereinbarungen im engeren Sinne, son-

dern alle Vereinbarungen und Rechtshandlungen, die wirtschaftlich einem Verzicht oder Vergleich über Ansprüche gleichkommen. Über den Verweis in § 116 AktG gelten die für den Vorstand formulierten Regeln entsprechend für Ersatzansprüche der Gesellschaft gegen den Aufsichtsrat und seine Mitglieder.

Zeitliche Schranke

Ein Verzicht oder Vergleich über Ansprüche kommt überhaupt erst dann in Betracht, wenn seit der Anspruch-



Dr. Thomas Zwissler
t.zwissler@zl-legal.de

entstehung mindestens drei Jahre vergangen sind. Vor Ablauf dieser Frist sind Verzicht oder Vergleich nur im Ausnahmefall möglich, etwa dann, wenn das Organmitglied zahlungsunfähig ist und der Verzicht bzw. Vergleich der Abwendung des Insolvenzverfahrens dient.

Formulierung der Tagesordnung

Je nach zeitlicher Nähe zur ordentlichen Hauptversammlung wird die Gesellschaft die Zustimmung zu einem Verzicht oder Vergleich auf die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung setzen oder eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Die Formulierung des Tagesordnungspunktes sollte sich am Gesetzestext orientieren und zum Ausdruck



Auch auf der Hauptversammlung der Siemens AG 2010 konnten die Aktionäre über D&O-Vergleiche abstimmen.
Foto: Siemens AG

bringen, dass eine Beschlussfassung über die Zustimmung zum Verzicht bzw. Abschluss eines Vergleichs zwischen der Gesellschaft und (ehemaligen) Vorstands- und/oder Aufsichtsratsmitgliedern Gegenstand der Hauptversammlung sein wird. Die vom Verzicht oder Vergleich betroffenen Organmitglieder können auch namentlich genannt sein. Dadurch wird der Tagesordnungspunkt zusätzlich eingegrenzt, was vor allem dann sinnvoll sein kann, wenn nicht mit allen betroffenen Organmitgliedern Vereinbarungen verhandelt und der Hauptversammlung zur Zustimmung vorgelegt werden konnten.

Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat müssen der Hauptversammlung einen konkreten Beschlussvorschlag unterbreiten. Das erscheint im Hinblick auf mögliche Interessenkonflikte inkonsequent, entspricht aber dem Willen des Gesetzgebers und wäre anders auch nicht praktikabel. Interessenkonflikten wird über die Befassung der Hauptversammlung selbst sowie das Stimmverbot der betroffenen Organmitglieder in der Hauptversammlung begegnet. Darüber hinaus wäre es eine Pflichtverletzung, wenn die Organmitglieder der Hauptversammlung einen Beschlussvorschlag vorlegen, der die wirtschaftlichen Interessen der Gesellschaft nicht angemessen wahrt.

Je nach Umfang und Komplexität kann der Beschlussvorschlag den gesamten Wortlaut des Verzichts oder Vergleichs umfassen. Möglich ist allerdings auch, nur den wesentlichen Inhalt aufzugreifen oder insgesamt auf einen gesondert bekannt zu gebenden Text zu verweisen, wobei letzteres zur Vermeidung von Unsicherheiten vorzugswürdig ist.

Mehrheitsquorum und Stimmverbote

Für den Zustimmungsbeschluss genügt die einfache Mehrheit der in der Hauptversammlung vertretenen Stimmen. Die Satzung kann das Mehrheitserfordernis verschärfen. Ent-



Haben sich die Gesellschaft und ein ehemaliges Vorstandsmitglied auf einen Vergleich geeinigt, muss die Hauptversammlung dieser Vereinbarung zustimmen.

sprechende Satzungsregelungen sind in der Praxis allerdings nur sehr selten anzutreffen.

Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat, die von dem Verzicht bzw. Vergleich betroffen sind, unterliegen einem Stimmverbot gemäß § 136 AktG, d.h. sie dürfen das Stimmrecht weder für sich selbst noch für einen anderen (etwa als dessen Stimmrechtsvertreter) ausüben. Die Betroffenheit ist schon dann anzunehmen, wenn ein Organmitglied als Gesamtschuldner in Betracht kommt, auch wenn der konkrete Beschluss nur das Verhältnis zu einem anderen Vorstand oder Aufsichtsrat regeln soll. § 136 AktG ist insoweit weit auszulegen.

Widerspruch und Anfechtung

Eine Minderheit, deren Anteile zusammen mindestens 10% des Grundkapitals erreichen, kann dem Zustimmungsbeschluss widersprechen. Ist der Widerspruch wirksam erhoben, dürfen Verzicht bzw. Vergleich nicht umgesetzt werden. Ob der in der Beschlussfassung unterlegene Aktionär die Möglichkeit hat, die wirtschaftliche Angemessenheit des Verzichts oder Vergleichs durch ein Gericht im

Rahmen einer Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage prüfen zu lassen, ist zweifelhaft. Tatsächlich dürfte ein solches Rechtsmittel nur in Extremfällen in Betracht kommen.

Fazit

Gelingt es den Gesellschaftsorganen, eine Vereinbarung über Ersatzansprüche gegen Vorstände und/oder Aufsichtsräte zu treffen, muss diese, um wirksam werden zu können, der Hauptversammlung zur Zustimmung vorgelegt werden. In der Regel wird die Hauptversammlung ihre Zustimmung nicht verweigern, wenn die Vereinbarung inhaltlich ausgewogen und gut vorbereitet ist. Scheitert der Zustimmungsabschluss allerdings an der notwendigen Mehrheit oder wird wirksam Widerspruch erhoben, bleibt den zuständigen Gesellschaftsorganen nichts anderes übrig, als mit der Anspruchsverfolgung auf Basis der einschlägigen Regeln fortzufahren. Eine Verpflichtung zur Anspruchsverfolgung ergibt sich aus einem ablehnenden Beschluss allerdings nicht. Vielmehr entscheidet das zuständige Organ (Aufsichtsrat bzw. Vorstand) dann wieder eigenverantwortlich über die zu ergreifenden Schritte.